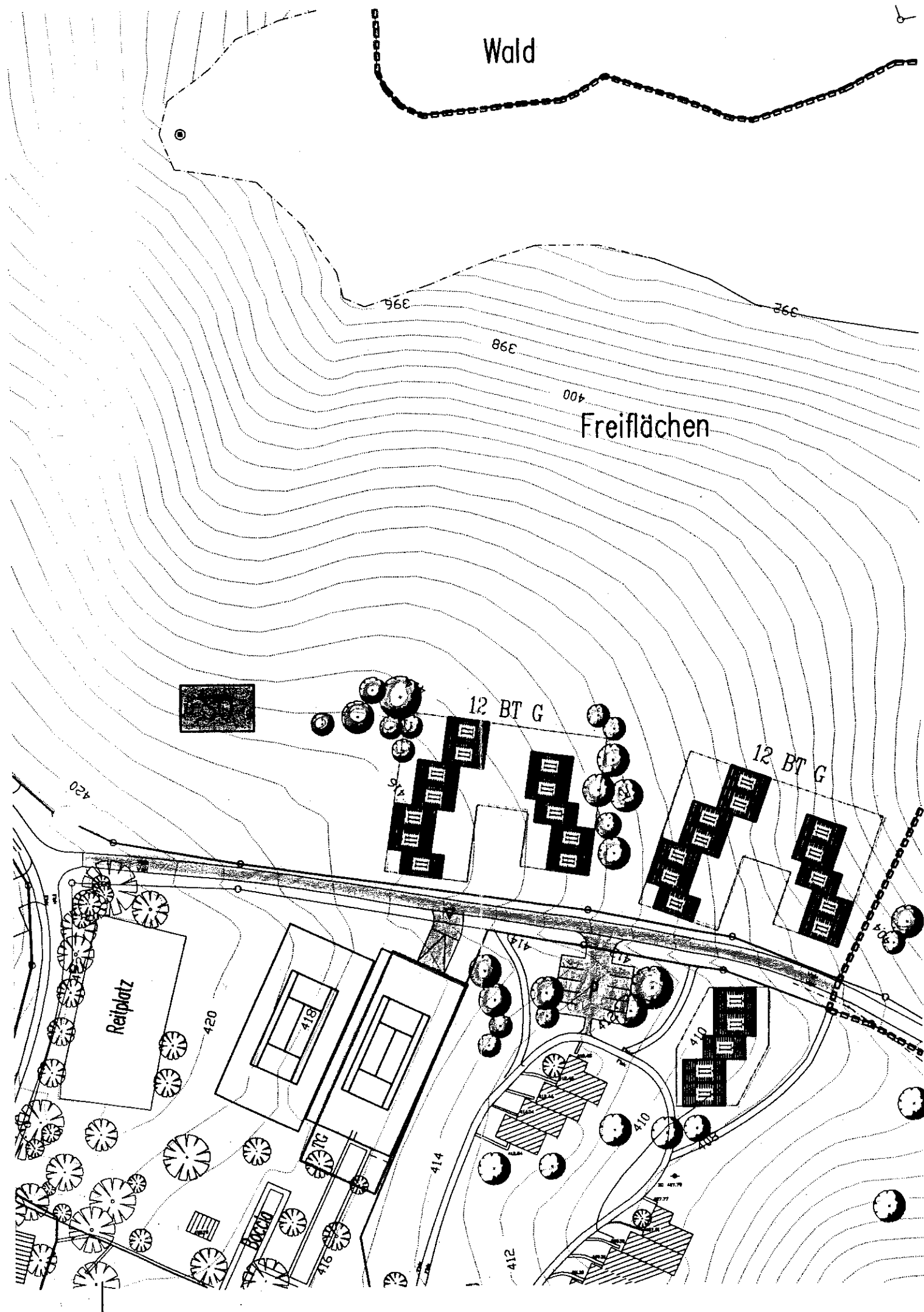




VEREINFACHTE ÄNDERUNG M 1:1000 GEMÄSS § 13 BAUGB

INHALT DER ÄNDERUNG:

DIE BAUGRENZEN WERDEN GERIGFÜGIG VERSCHOBEN.

SÜDLICH DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE WIRD UNTER DEM BESTEHENDEN TENNISPLATZ EINE TIEFGARAGE ERRICHTET.

DESWEITEREN IST ÖSTLICH DES TENNISPLATZES EIN BESUCHERPARKPLATZ EINGEPLANT WORDEN.

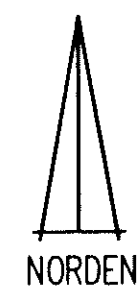
ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

AUSARBEITUNG:

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
HUBERT LERCH MBH
SÖLDENPETERWEG 47
8390 PASSAU
TEL: 0851/53303

Ingenieurgesellschaft für
Bauwesen Hubert Lerch mbH
Söldenpeterweg 47
8390 Passau - ☎ 0851/53303

PASSAU, DEN 17.12.92



DECKBLATT NR.2 ZUM BEBAUNGSPLAN FERIENSIEDLUNG FEUERSCHWENDT

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD
LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE:

~~DAS DECKBLATT NR. 02 VOM 16.12.92 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM~~
~~DIS~~ IM ~~OFFENTLICH AUSGELEGEN.~~
~~ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH~~
~~BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM~~
DIESES DECKBLATT GEMASS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NEUKIRCHEN; DEN 23. Nov. 1995


DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 07.07.93
ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 15.07.93
MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

PASSAU, DEN

LANDRATSAMT PASSAU

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 23.11.95
GEMASS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE
ZU JEDERMANNS EINSICHT IN DER RATHAUS OFFENTLICH AUS.
DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH ^{Anschlag} ~~Amstafel~~ AM 23.11.95 BEKANNT GEGEBEN.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 U. 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER
ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENT-
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT
AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG
IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INNKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER
DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 U. § 215 BAUGB.)

NEUKIRCHEN, DEN 23. Nov. 1995


DER BÜRGERMEISTER